

Diese differenzierte Beschreibung der Straftaten entspricht auch den Vorschlägen der Bürger. Unsere Bürger wissen bei grundsätzlicher Verurteilung von Straftaten zu unterscheiden zwischen leichten Straftaten, also Vergehen, und Verbrechen als den schwerwiegendsten Straftaten. Falsch wäre es, alle Straftaten in der Deutschen Demokratischen Republik als Verbrechen zu kennzeichnen. Eine solche Regelung würde die Gefahr einer undifferenzierten Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit sich bringen und nicht der Differenziertheit der Kriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen.

Persönliche Schuld — Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

„Schuld“ und „schuldig“ sind im Leben der Menschen geläufige Begriffe. Besondere Bedeutung gewinnen sie im Strafrecht. Die Feststellung der Schuld ist die Voraussetzung für die Verurteilung eines Menschen. Dieser Grundsatz wurde ausdrücklich in die „Deklaration der Menschenrechte“ der UNO vom 10. Dezember 1948 aufgenommen. Eine Straftat liegt nur vor, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat. Nur schuldhaftes Handeln kann strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, kann eine Strafe nach sich ziehen. Der Mensch trägt die Verantwortung für sein Handeln, nur für sein Handeln kann er verantwortlich gemacht werden. Wer z. B. infolge einer Geisteskrankheit zurechnungsunfähig ist, kann nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (vgl. § 14 des Entwurfs des Strafgesetzbuches). In der sozialistischen Gesellschaft haben die Menschen die Möglichkeit, ihr Leben ehrlich und in Übereinstimmung mit den Normen des sozialistischen Rechts zu gestalten. Jeder Bürger kann sich entsprechend seinen Fähigkeiten und Leistungen entwickeln. Die sozialistische Gesellschaft, der sozialistische Staat und in immer stärkerem Maße auch jeder einzelne fühlen sich für den Mitmenschen und für dessen Handeln verantwortlich. Daraus folgt zugleich, daß die sozialistische Gesellschaft, daß der sozialistische Staat das Recht und die Pflicht hat, diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, die schuldhaft ihre Pflichten gröblich verletzen und Straftaten begehen. Im § 4 Abs. 1 des Entwurfs des Strafgesetzbuches wird deswegen folgende grundsätzliche Feststellung getroffen:

„Eine Tat ist schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangen, wenn der Täter durch sein Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht und sich zu diesem Handeln entgegen der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten in verantwortungsloser Weise entschieden hat.“

Mit dieser Regelung wird erstmals versucht, eine einheitliche Beschreibung des Wesens der strafrechtlichen Schuld zu geben und die beiden unterschiedlichen Schuldarten Vorsatz und Fahrlässigkeit zu kennzeichnen. Bei der Unterschiedlichkeit des menschlichen Handelns ist jedoch die Frage zu stellen, ob immer eine „Entscheidung“ zum Handeln im eigentlichen Sinne des Wortes erfolgt. Diese Frage bedarf der weiteren Diskussion.

Wann handelt ein Mensch im strafrechtlichen Sinne fahrlässig? Der Klärung dieser Frage dient die Regelung der §§ 9—11 des Entwurfs des Strafgesetzbuches. Unzweifelhaft ist, daß der Meister eines Betriebes fahrlässig handelt, der in Kenntnis der Arbeitsschutzvorschriften deren Verletzungen durch die Beschäftigten seines Bereiches duldet, obwohl er weiß, daß infolge dieser Verstöße gegen die Arbeitsschutzbestimmungen der Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung der Arbeiter eintreten kann. Wer ihm kraft Gesetzes, Berufs oder gesellschaftlicher Stellung obliegende Pflichten zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren (vgl. § 13 des Strafgesetzbuch-Entwurfs) verletzt, jedoch glaubt, daß trotz der Pflichtverletzung keine schädlichen Folgen bzw. keine Gefährdung eintreten werden, handelt stets fahrlässig. Ein fahrlässiges Handeln im strafrechtlichen Sinne liegt im Regelfall also nur vor, wenn die unbeabsichtigt herbeigeführten Folgen das Ergebnis einer bewußten Pflichtverletzung sind. Fahrlässig handelt nach § 10 Abs. 1 auch derjenige, der beispielsweise bewußt seine Pflichten im Straßenverkehr verletzt, jedoch gar nicht an mögliche Folgen denkt, also mit überhöhter Geschwindigkeit fährt, ohne die daraus erwachsenden Gefahren zu sehen.

Von dem Erfordernis der bewußten Pflichtverletzung als Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen einer fahrlässigen Handlung mußten in § 10 zwei Ausnahmen gemacht werden, weil Leichtfertigkeit und Pflichtvergessenheit nicht selten zu schweren Schäden führen. Nach § 10 Abs. 2 handelt fahrlässig, wer sich im Zeitpunkt seines Handelns der Pflichtverletzung nicht bewußt ist, weil er infolge